



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte  
Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Dezernat IV – Abt. Städtebauliche Planung  
Süd  
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Mitte  
Camberger Straße 10  
60327 Frankfurt  
www.deutschebahn.com

Josef Steier  
Telefon 069 265-41387  
Telefax 069 265-41379  
josef.steier@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-M-L(A)  
**TÖB-FFM-2014-10762**

15.01.2015

### **Bebauungsplan Nr. 633 „Frankenthaler Straße“ in LU-West**

Ihr Schreiben vom 26.11.2014 – 4-124 F.Go -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Unsere Auflagen zu Beleuchtungsanlagen, Neubepflanzungen und elektromagnetischen Feldern der Oberleitung wurden bereits in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.

### **Überplanung von Flächen der Deutsche Bahn AG**

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.88, Az. 4 C 48.86). Wir bitten daher die betroffenen Flächen aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die betroffenen Bahnflächen haben wir in anliegendem Plan markiert.

...

### **Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan werden in keiner Weise durch die DB AG erbracht. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind genauso wie die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand durch die Stadt Ludwigshafen zu tragen und selbstständig umzusetzen, die DB AG wird sich an diesen nicht beteiligen.

Die Verlängerung der Lärmschutzwand muss in enger Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die folgende Stelle.

DB Netz AG  
I.NFR (K)  
Schwarzwaldstr. 86  
76137 Karlsruhe

Die auf Seite 21 enthaltene Ablösungsberechnung zur neuen Lärmschutzwand kann seitens der DB Netz AG nicht bestätigt werden, da sie bisher nicht bekannt war bzw. nicht mit der DB Netz AG abgestimmt wurde. Aus diesem Grund betrachtet die DB Netz AG diese gegenwärtig als nicht zutreffend. Eine genaue Ablösungsberechnung wird im Rahmen der Abwicklung durch ein Ingenieurbüro durchgeführt, da auch die Kosten derzeit noch eine Schätzung darstellen. Eine Ablöseberechnung ist in jedem Fall erforderlich.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Verantwortung für die Gestaltung der neuen Lärmschutzwand und kann auch nicht für die Konsequenzen bei Nicht-Erreichung der gewünschten Schutzziele verantwortlich gemacht werden.

### **Oberleitung**

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

### **Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

### **Vorhandene Kabel und Leitungen**

Wir weisen darauf hin, dass im Grenzbereich bahneigene Signal- und Fernmeldekabel verlaufen, die nicht überbaut oder anderweitig beeinträchtigt werden dürfen. Außerdem befindet sich in Bahn-km 65,313 der Bahnstrecke 3522 eine Kabelmehrlänge (s. Lageplan).

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i.V.



Trobisch

i.A.



Di Maiuta